



**Einwohnergemeinde  
3270 Aarberg**

# **Reglement über die Spezialfinanzierung Grabunterhalt**

**vom 6. Dezember 2018**

Vorbemerkung: Die männliche Namensbezeichnung gilt sinngemäss auch für die weibliche Form.

Die Einwohnergemeinde Aarberg erlässt, gestützt auf Artikel 6 des Organisationsreglements vom 27. November 2003 folgendes

## REGLEMENT ÜBER DIE SPEZIALFINANZIERUNG GRABUNTERHALT

- Grundsatz**                      **Art. 1** <sup>1</sup> Unter der Bezeichnung „Spezialfinanzierung Grabunterhalt“ besteht eine gemeindeeigene Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 ff der kantonalen Gemeindeverordnung.
- <sup>2</sup> Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung der Grabunterhalte und Bepflanzung von Gräbern, welche im Auftrag der Angehörigen durch die Gemeinde gepflegt werden.
- Bemessung**                      **Art. 2** <sup>1</sup> Die Spezialfinanzierung wird mit einmaligen Gebühren für die Grabunterhalte gespiesen.
- <sup>2</sup> Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung während der ordentlichen Grabdauer, unter Berücksichtigung eines angenommenen Zinses und der Teuerungsentwicklung, deckt.
- <sup>3</sup> Der Unterhalt besteht ordentlicherweise aus jährlich zwei Bepflanzungen sowie dem Giessen des betroffenen Grabes.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat legt die Gebühr unter Einhaltung des Gebührenrahmens gemäss Art. 7 des Bestattungs- und Friedhofsreglements fest. Er unterscheidet dabei zwischen den verschiedenen Bestattungsformen.
- Rechnungswesen**              **Art. 3** <sup>1</sup> Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für den Grabunterhalt werden in der Erfolgsrechnung verbucht.
- <sup>2</sup> Entsteht daraus ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss, ist dieser über die „Spezialfinanzierung Grabunterhalt“ auszugleichen.
- <sup>3</sup> Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
- <sup>4</sup> Die „Spezialfinanzierung Grabunterhalt“ darf nicht negativ sein. Ein allfälliger Fehlbetrag ist über den Allgemeinen Haushalt auszugleichen.
- <sup>5</sup> Ein allfällig später zu hoher Bestand in der „Spezialfinanzierung Grabunterhalt“ kann für allgemeine Friedhofzwecke verwendet werden.

Bisherige Zahlungen;  
Übergangsregelung

**Art. 4** <sup>1</sup> Alle bis zum Inkrafttreten dieses Reglements geleisteten Zahlungen für Grabunterhalt werden der Spezialfinanzierung zugewiesen.

<sup>2</sup> Die Gebühr gilt mit dieser Zuweisung für die restliche Grabdauer bestehender Gräber als bezahlt.

Streitigkeiten

**Art. 5** Bei Streitigkeiten richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Inkrafttreten

**Art. 6** Das Reglement tritt auf den 01.01.2019 in Kraft.

So beraten und beschlossen durch die Gemeindeversammlung in Aarberg am 06.12.2018.

**NAMENS DER  
EINWOHNERGEMEINDE AARBERG**

Der Präsident

Der Sekretär

  
Fritz Affolter

  
Beat Soltermann